



BUND-Kreisgruppe Wesel, Freybergweg 9, 465483 Wesel

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Bezirksregierung Arnsberg
Postfach
44025 Dortmund

Petra Schmidt-Niersmann
Pestalozzidorf 43 A
46539 Dinslaken
+4916094687039

14.06.2022

Rahmenbetriebsplan des Steinsalzbergwerks Borth für den mittel-bis langfristigen Abbau im Zeitraum 1993 bis 2025 in den Feldern A, B, C, D sowie im Solefeld vom 26.Juni 1990 (Az.: 41.3-5-36), zuletzt geändert durch Zulassung vom 15.02.2021 (6. Änderungsanzeige "Auffahrung von 2 Doppelstrecken zur Lagerstätten erkundung im Südgraben und der Südwestflanke 3")

**hier: 7. Änderungsanzeige – Erweiterung der Gewinnungsflächen RBP_neu
Bezug: Planerische Mitteilung vom 1. September 2019
Scopingtermin vom 26.11.2019**

Stellungnahme des BUND

Sehr geehrter Herr Billermann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des BUND gebe ich nachstehende Stellungnahme ab:

Der Antrag der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Borth, auf Erweiterung der Gewinnungsflächen für den Salzbergbau wird abgelehnt.

Begründung:

1. Nachweis des Bedarfs

Das BVerfG führt in seinem Beschluss u.a. aus, dass

der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG den Schutz vor Beeinträchtigung grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen einschliesst, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates (Art. 20a GG) umfasst auch die Verpflichtung,

Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

Das OVG Münster (AZ 11D109/19 NE, 11D2/20NE, 11D135/20 NE) hat in seiner Entscheidung vom 03.05.2022 zum Normenkontrollverfahren festgestellt, dass in allen Genehmigungsverfahren zum Abbau endlicher Ressourcen ein Abwägungsgebot zwischen dem Bedarf und dem Eingriff in die Schutzgüter besteht.

Das gilt nach der höchstrichterlichen REchtsprechung auch für Genehmigungsanträge nach Bergrecht, insbesondere für den Niederrhein als besonders belastete Region.

Die Antragstellerin hat an keiner Stelle den Bedarf für die weitere Abgrabung dargelegt, wie dies für eine korrekte Güterabwägung durch die Genehmigungsbehörde notwendig wäre.

2. Ermittlung der Prognosen der Umweltauswirkungen

Den Erläuterungen der Antragstellerin ist zu entnehmen, dass die vorgelegte Prognose zu Bergsenkungen auf der Annahme beruht, dass die Senkung durch den Abbau gleichmäßig eintritt, das worst-case-Scenario nach Abklingen aller Senkungen wird demnach für das Jahr 2150 beschrieben. Diese idealisierte mathematisch geglättete Betrachtung der Senkungsfelder wird abgelehnt, weil sie nicht dem aktuellen Wissensstand entspricht.

Eine solche Ermittlung verstößt gegen § 3 UVPG, wonach der UVP-Bericht den gegenwärtigen Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfmethode berücksichtigen muss.

Es lassen sich deutlich präzisere Vorhersagen über das Senkungsgeschehen treffen und die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter deutlich auch für frühere Zeitpunkte deutlich besser darstellen.

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind anhand der vorgelegten Unterlagen jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellbar bzw. zu prüfen!

Ich verweise hierzu auf die Einwendung des anerkannten Umweltverbandes BI Salzbergbaugeschädigte und den Ausführungen von Herrn Dr. Becker, die der dortigen Stellungnahme beigelegt war.

3. Verstoß gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie darf sich einerseits der gute Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern, andererseits muss der Staat für ein Gewässer, das den Anforderungen nicht genügt, Maßnahmen ergreifen, die zu einer Verbesserung der Wasserqualität und der Ökosysteme führen.

Die vorgelegten Unterlagen weisen aus, dass teilweise eine Umkehr der Fließrichtung der betroffenen Flüsse erfolgen wird. Dies stellt eine erhebliche negative Beeinträchtigung dar und ist ein Verstoß gegen die EU-WRRL:

Durch die Änderung der Fließrichtung

- werden Feinteile aus dem Boden ausgeschwemmt,
- an der Oberfläche ändert sich die Topografie,

- in den höherliegenden trockengelegten Bereichen entsteht eine voraussichtlich gravierende Änderung des Flurabstandes
- besteht die Gefahr, durch den Wegfall des Grundwassers, dass schwefelhaltige Minerale freigesetzt werden, da im Schwefelkies u.a. Arsen, Kobalt und sonstige Schwermetalle enthalten sind.

Unterlagen zu einem Brunnenmonitoring zu diesem Thema liegen den Antragsunterlagen nicht bei.

Die vorgelegten Antragsunterlagen stellen lediglich Betrachtungen über die Auswirkungen auf die Oberfläche an, Unterlagen über Berechnungen und Prognosen über die Einflüsse, die sich durch den Salzbergbau im Untergrund ergeben, wurden nicht vorgelegt.

Die wasserwirtschaftlichen Kompensationsmaßnahmen werden der LINEG zugewiesen, eine Beschreibung anhand nachvollziehbarer Unterlagen unterbleibt jedoch. Die Verantwortung, ob und wie die Kompensation durchgeführt werden soll, muss jedoch schon aus Haftungsgründen bei der Antragstellerin verbleiben.

Ich rege an, das Wasser- und Schiffsamt Duisburg zu beauftragen, den Rhein als Fließgewässer in seinen Auswirkungen – einschließlich des Umlandes – zu vermessen und zu kontrollieren und diese Grunddaten bei den Prognosen zu berücksichtigen.

4. Beurteilung aller Abbaumaßnahmen am linken Niederrhein

Der linke Niederrhein ist bereits vorbelastet durch die bereits extensiv ausgebeuteten Kiesflächen, zum anderen auch durch den schon vorhandenen Salzbergbau. Die vorgelegten Hochrechnungen zu Starkregenereignissen belegen, dass ein weiterer Abbau zu ähnlichen Problemen führen kann wie das letztjährige Hochwasser in Erftstadt-Blessem.

Es wird gefordert, dass eine kumulierte Betrachtung erfolgt. Weder bei den Antragsunterlagen für den Salzbergbau noch bei den Planunterlagen des RVR wird die Situation nach den realen Gegebenheiten beurteilt. Aus der Hochrechnung des LANUV zur 1000-jährigen Starkregenereignissen (wie in Erftstadt-Blessem aufgetreten) ist zu erkennen, dass

Die ausgewiesenen Abgrabungsgebiete zusammen mit dem Salzbergbau haben unmittelbare Auswirkungen auf den Hochwasserschutz:

- Belastung der Rheindeiche
Bereits jetzt sind erhebliche Absenkungen feststellbar, die Fließigenschaften der Gewässer haben zur Veränderung der Deiche geführt
- Binnenhochwasser: Abflussverhalten durch Senkungen und Starkregenereignisse,
- Systemveränderungen: Erosionen, Grundwasserveränderungen

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schmidt-Niersmann

Dinslaken, den 14.06.2022